



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Nürnberg

Nürnberg, 30.04.2020

# ERLAUBNIS

## zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wird der Firma

**ISTM International Shipping &  
Trucking Management GmbH  
Höfle 42  
9496 BALZERS  
LIECHTENSTEIN**

die ab dem 24. Mai 2018 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis zum  
23. Mai 2021 verlängert.

Im Auftrag

*R. Popp*



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.